



Dokumentation über den vorübergehenden Erwerb von Waffen

I. Präambel

§ 12 (1) WaffG regelt Folgendes:

Einer Erlaubnis zum Erwerb und Besitz einer Waffe bedarf nicht, wer diese als Inhaber einer Waffenbesitzkarte von einem Berechtigten

a) lediglich vorübergehend, höchstens aber für einen Monat für einen von seinem Bedürfnis umfassten Zweck oder im Zusammenhang damit, oder

b) vorübergehend zum Zweck der sicheren Verwahrung oder der Beförderung erwirbt.

§ 38 WaffG regelt hierzu:

Wer eine Waffe führt, muss

1. seinen Personalausweis oder Pass und [...]

e) im Fall der vorübergehenden Berechtigung zum Erwerb oder zum Führen auf Grund des § 12 Abs. 1 Nr. 1 und 2 [...] einen Beleg, aus dem der Name des Überlassers, des Besitzberechtigten und das Datum der Überlassung hervorgeht, [...]

mit sich führen und Polizeibeamten oder sonst zur Personenkontrolle Befugten auf Verlangen zur Prüfung aushändigen. [...]

II. Leihschein

Verleiher:

Name, Vorname: _____

Straße, Hausnummer: _____

PLZ, Ort: _____

Entleiher:

Name, Vorname: _____

Straße, Hausnummer: _____

PLZ, Ort: _____

Für die Dauer von maximal vier Wochen überlässt der Verleiher dem Entleiher auf Grundlage der oben genannten Rechtsnormen vom Tage der Überlassung an folgende Waffen:

WBK-Nr. des Verleihers	Ausstellende Behörde	Hersteller, Modell	Waffennummer

Grundlage der Berechtigung des Entleihers (**vom Verleiher zu überprüfen**):

() **gültiger Jagdschein Nr.:** _____ gültig bis: _____

Ausstellende Behörde: _____

() **Waffenbesitzkarte (bei Kurzwaffen zwingend) Nr.:** _____

Ausstellende Behörde: _____

Ort, Datum: _____

Unterschrift Verleiher

Unterschrift Entleiher